

Gubernial-Verlautbarungen.

Cirkulare des k. k. kaiserlichen Guberniums. (1)

Das Nachtragsschemel-Patent vom 15. October 1802 hinsichtlich der Stärke, des Haarpuders, und der Schminke wird erneuert kund gemacht.

Mit der Verlautbarung des bestandenen provisorischen k. k. General-Guberniums dd. 5. Juny 1814 ist das österr. a. h. Stempelpatent dt. 5. October 1802 vom 1. July 1814 an, in den illyrischen Provinzen wieder eingeführt worden, und es versteht sich daher von selbst, daß dadurch auch das a. h. Nachtragsschemel-Patent vom 15. October 1802, welches vormals gleich dem ersteren Patente in diesem Gouvernements-Gebiethe in der Ausübung gewesen ist, ebenfalls vom 1. July 1814 an in Anwendung gekommen seye.

Um jedoch allen möglichen Anständen zu begegnen, wird hiemit zur Erleichterung der betreffenden Parteyen das a. h. Stempelnachtragsschemel-Patent vom 15. October 1802, nachträglich zu dem mit der Kurende vom 5. Juny 1814 republicirten a. h. Stempelpatente vom 5. October 1802, im Anhang mit dem Beyfuge wieder verlautbart, daß hiedurch der Zeitpunkt des Wiederbeginns seiner Wirk. ankert, welche mit 1. July 1814 anfangt, keineswegs beirret werde. Laibach am 20. October 1819.

Joseph Graf Sverdtz, Spork,
Souverneur.

Leonold Freiherr v. Ertel,
kaiserl. königl. Gubernialrath.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böhmen, Salizien und Podomerien etc.; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund und von Lothringen; Großherzog von Toskana etc.

Wir haben für nothwendig besunden, der zu Folge früherer Verordnungen, auf das Stärk- oder Kraismehl, oder die sogenannte Stärke und den Haarpuder in Unserer Hauptstadt Wien, in Ansehung der rothen Schminke aber, in allen Unseren deutschen, böhmischen und galizischen Königreichen und Länden bestehende Stämpelsteuer eine einfache und der Sicherheit des Geldes mehr zusagende Einrichtung zu geben; daher Wir hiemit alle hierüber bestehende Vorschriften, mit Ende November laufenden Jahrs aufheben, und vom 1. December angefangen, in Unseren gesammten deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden, benamlich in Oesterreich unter und ob der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiška, wie auch in West- und Ost-Galizien, mit Einbegriff der Commercial-Stadt Prody und des Bukowiner Kreises, Folgendes zur Richtschnur vorschreiben und verordnen.

In Beziehung auf Stärkmehl oder Stärke, und auf Haarpuder.

§. 1. Alles Stärkmehl und aller Haarpuder, so innerhalb der Linien der Residenzstadt Wien und der Hauptstadt jeder Provinz, nebst ihren Vorstädten, nämlich zu Linz, Prag, Brünn, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Krakau und Lemberg verbraucht wird, sie mögen in den genannten Städten selbst fabriciret, vom offenen Lande eben der Provinz, oder aus einer andern Provinz dahin geführt werden, unterliegen der Stämpel-Steuer für jedes Pfund, ohne Unterchied der Eigenschaft, zu drey Kreuzern.

§. 2. Der Verkauf dieser Waare darf nicht anders, als in den gewöhnlichen Papierpackeln oder Rollen geschehen, welche zu einem ganzen, halben und viertel Pfund, nach Gutbefinden der Fabricanten und Händler eingerichtet seyn, und in beliebiger Menge zur Stämpelung gebracht werden können.

§. 3. Wenn diese Waare von auswärts eingeführt wird, muß sie an der Pforte der Stadt oder sonst dem dazu bestimmten Bankalamte gehörig gemeldet, und von diesem, wenn es ausländische Waare ist, an das Hauptzollamt zur gewöhnlichen Amtshandlung gemiesen, von dort oder zu dem Siegelamte gebracht werden. Ist es ein inländisches Fabricat, so wird dasselbe unmittelbar an das Siegelamt gemiesen.

§. 4. Stärkmehl oder Haarpuder kann in die Stadt geführt werden, entweder zum eigenen Gebrauche, oder zum Verkauf, oder zur weiteren Verführung außer den städtischen Bezirk. Hierüber muß von dem Einführenden dem Siegelamte die schriftliche Erklärung vorgelegt werden.

Im ersten Falle wird die Waare bey dem Hauptsegelamte abgewogen, und die Stämpeltaxe, nach dem sogenannten Sporco-Gewichte (das ist, ohne Abzug einer Tarra) gegen Ausstellung einer Zahlungs-Bollete abgenommen, welche die Parthey zu ihrer Ausweisung in Visitationen-Fällen aufzubewahren hat.

Im zweyten Falle geschieht die Abwägung auf gleiche Weise; weil aber davon, außer in Säckeln oder Rollen, nichts verkauft werden darf, die letzteren aber ohnehin zum Stämpeln gebracht, und bey dieser Gelegenheit die Taxen entrichtet werden müssen, so soll das bey der Abwägung ausgefallene Gewicht auf die eingereichte Erklärung geschrieben, daselbst nebst dem Rahmen des Einführenden und seines Aufenthalts, in ein eigenes Buch vorgemerkt, dann aber die Waare der Parthey verabsolget, und derselben zugleich die Erklärung zu dem Ende mitgegeben werden, damit sie diese bey Gelegenheit, da die Papiersäckeln oder Rollen zur Stämpelung gebracht werden, dem Siegelamt in der Absicht vorlege, daß in dem ämtlichen Vormerkbuche das Gewicht der gestämpelten Säckeln von der Summe der einaeführten Waaren abgeschrieben werde, und das Amt auf diese Art in der ständigen Uebersicht bleiben könne, welche Stärk- oder Puderhändler, und wie viel Stärke und Puder, in Rücksicht auf Stämpelung, ausländig sind.

Ist der Händler eine bekannte, zuverlässige Parthey, so ist keine Sicherstellung des Gefahrs nothwendig, da ein solcher ohnehin zur Ausgleichung der Stämpelgebühr, von einem Monath zum andern, ämtlich verhalten werden muß.

Im entgegengesetzten Falle aber muß der volle Betrag der Siegelgebühr, vor der Erfolgslassung der Waare, bey dem Amte erlegt, der Erlag auf der vorgemeldeten Erklärung ämtlich bescheiniget, und wenn die Säckeln und Rollen zur Stämpelung kommen, hiernach die Abrechnung gepflogen werden.

Im dritten Falle wird die Waare ämtlich versiegelt, und mit einer Bollete zur Ausfuhr an das Grenz-Bankamt angewiesen. Für diese Bollete müssen an die Siegelgefäß-Kasse drey Kreuzer als Zertelgeld bezahlt werden.

§. 5. Wird der Haarpuder oder die Stärke bey der Einfuhr in die Stadt nicht gemeldet, oder nach der Hand eine verheimlichte Einfuhr entdeckt, so ist die Waare verfallen, oder es muß, wo sie nicht mehr vorhanden ist, der Werth nach dem allgemeinen Absatzpreise nach Abzug der Stämpeltaxe, haar erlegt werden.

§. 6. Für die Stärke oder den Haarpuder, welche in bereits gestämpelten Säckeln oder Rollen aus der Stadt gebracht worden, wird die berichtigte Siegelgebühr in keinem Falle zurück bezahlt.

§. 7. Wenn Stärke oder Haarpuder entweder ohne Säckeln und Rollen, oder mit ungestämpelten Säckeln und Rollen, auf was immer für eine Art veräußert wird, oder in so fern solche Säckeln und Rollen mit Stärke und Haarpuder gefüllt, ungestampelt in Verschleißgewölbem oder auch in Privathäusern angetrossen werden, verfällt der Verkäufer sowohl, als der Käufer, und eben so der Zwischenhändler oder die Privatparten, bey welcher die Säckeln angetrossen werden, und zwar jeder derselben insbesondere, in die Strafe des zwanzigfachen Betrages der Stämpelgebühr; nebstdem soll die vorgefundene Waare confiscirt werden.

Wäre aber der Verkäufer ein ordentlicher Haarpuder- oder Stärk-Fabrikant, oder eine zum Verkauf dieser Waare befugte Person, so ist zum ersten Mahle die Strafe doppelte, das ist: der Betrag der vierzigfachen Stämpelgebühr im Gelde zu verhängen, bey der zweyten Betretung aber ist der Uebertreter nebst dem Betrage der einfachen Geldstrafe, mit dem Verluste des Gewerbes oder des Befugniss zu bestrafen.

§. 8. Der Anzeiger, dasern er beweiset, daß Jemand dieser Vorschrift zuwider, Haarpuder oder Stärke verkauft, oder gekauft hat, oder daß an einem Orte wirklich diese Waare in ungestämpelten Säckeln oder Rollen zum Absatz (Verschleiß) gehalten wird, erhält die Hälfte der Geldstrafe und des Werths der confiscirten Waare, nach Abzug der

Untersuchungskosten und des Fiskal-Antheils (quota fisci), und wäre der Käufer selbst der Anzeiger, wird demselben auch noch die verwirkte eigene Strafe nachgesehen.

In beyden Fällen soll der Name des Anzeigers, auf Verlangen desselben, geheim gehalten werden.

§. 9. Die Taback- und Siegelgefäß-Beamten und Revisoren, oder Aufseher, sind befugt, die Waarenlager der Stärk- und Haarpuder-Fabrikanten, so wie die Kammläden und Depositorien derjenigen, welche diese Waare zum Verschleiß halten, für sich, ohne vorausgehende Anzeige, die Wohnungen anderer Partheyen aber, nur nach geschiederer Anzeige zu visitiren, und was sie davon in ungestämpelten Säckeln oder Rollen finden, abzunehmen, zugleich aber sind sie verbunden, die abgenommene Waare mit der ordentlichen Thatbeschreibung, an die Gefäß-Administration abzugeben.

§. 10. Dieser Administration ist das Recht eingeräumt, die Partheyen vorzufordern, die Untersuchung zu pflegen, und darüber in erster Instanz ordentlich zu erkennen.

Binnen 6 Wochen, vom Tage des der Parthey gegen Empfangsschein zugestellten Erkenntnisses, muß von den straffällig erkannten Partheyen entweder die Strafe erlegt, oder im Wege der Begnadigung oder des Rechts eingeschritten werden. Nach Verlauf dieser sechswochentlichen Frist darf die Parthey weiter nicht gehöret, sondern der Strafbetrag muß von Seite der Kammer-Procuration auf dem ordentlichen Wege eingetrieben werden.

Wird der Weg der Begnadigung gewählt, so muß das an die Taback- und Siegelgefäß-Direktion gestellte Anbringen der Administration eingereicht werden, welche solches ohne Verzug mit ihrem gütchtlichen Berichte weiter zu befördern hat. Wird hingegen die rechtliche Procedur gewählt, so ist der k. Kammer-Procurator, welchem die Vertretung der allgemeinen Gefäße obliegt, aufzufordern.

In Beziehung auf rothe Schminke

§. 11. Alle rothe Schminke, ohne Ausnahme, worunter auch das sogenannte circassische Schminkepapier verstanden ist, dieselbe möge in den Städten oder auf dem platten Land, in den Provinzen, wo das Stämpelgefäß eingeführt ist, verbraucht werden, unterliegt der Stämpeltaxe, und zwar die gewöhnliche Schminke in den weißglasierten oder Porzellan-Tiegeln, oder in Gläsern, für jedes Loth, zu 15 Kreuzern, das circassische Papier, welches in Blättern verkauft wird, für jedes Blatt, zu 4 Kreuzern.

§. 12. Diese Waare, sie möge ein ausländisches oder inländisches Fabricat seyn, muß in jedem Falle in die Hauptstadt einer jeden Provinz gebracht, und nach vorgegangener vollständigen Behandlung an das Siegelamt zur Stämpfung gebracht werden.

§. 13. Den Fabrikanten dieser Waare allein wird gestattet, ihre Vorräthe in ihren Wohnungen, ungestämpft aufzubehalten, denselben ist jedoch verboten, etwas davon auf was immer für eine Art ohne Stämpel aus Händen zu lassen; eben so ist auch verboten, diese Waare ohne das Stämpelzeichen zu kaufen, zu verkaufen, oder in den Verkaufsgewölbern oder andern Privathäusern aufzubewahren.

§. 14. Der Käufer und Verkäufer, und eben so die Handelsleute oder andere Personen, welche dergleichen Schminke zum Verkauf bringen, oder bey welchen sie ungestämpft angetroffen wird, haben nebst der Confiscation der Waare, jeder für sich den zwanzigfachen Betrag der Stämpeltaxe, als Strafe zu erlegen. In so fern aber der Verkäufer die Schminke selbst fabricirt hätte, soll derselbe zum ersten Male mit der doppelten Strafe, das ist: mit dem vierzigfachen Betrage der Stämpeltaxe, und im Wiederholungsfalle, nebst eben dieser Strafe auch mit dem Verluste des Befugnisses, diese Waare zu fabriciren, bestraft werden.

Im Uebrigen ist sich nach dem 8., 9. und 10. §. der gegenwärtigen Vorschrift zu nehmen.

§. 15. Die Einföhrung der weißen Schminke aus fremden Staaten sowohl, als die eigene Fabricirung derselben bleibt noch ferner gänzlich verboten, und da dieses Verbot eine politische Anstalt ist, so haben die k. k. Siegelämter und Gefäß-Administrationen künftighin in die Beftrafung dieser Verbotss-Übertretung keinen weitem Einfluß zu nehmen, sondern es wird dem Gefäß- Aufsichtspersonale anbefohlen, in so fern bey Gelegenhait der Visitationen, eine solche verbotswidrige Fabrication entdeckt wird, die Waare zwar anzuh-

halten, jedoch darüber mittelst der vorgesetzten Administration, der politischen Landesstelle die Anzeige zu machen, welcher die weitere Befürsorgung darüber zusteht.

§ 16. Uebrigens verordnen Wir, daß in Ansehung der Strafverjährungszeit, der Abfassen- Leistung, der Eintreibung der Strafbeträge, der unechten Stämpel und im vorkommenden andern, die Taren des Haarputzes, der Stärke und der Schminke betreffenden, hier nicht angezeigten Fällen, genau die Vorschriften Unser 8 Stämpel- Patents vom 5. October laufenden Jahres, befolget werden sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- u. Residenzstadt Wien, am 15. October im achtzehnhundert und zweyten, Unserer Reiche der römischen und der erbländischen im dritten Jahre.

F r a n z.

(I. S.)

Alois Graf v. Ugarte,
königl. böhmischer Oberster und Erbhertzogl. Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Er. k. k. Majestät
höchtl. geneh. Befehl:
Leopold Freyh. v. Haan.

Cirkulare des k. k. k. myr. Suberniums. (2)

Wegen Behandlung obrigkeitlicher Protokolle in Hinsicht des Stempels.

Nachstehende mit dem hohen Hofstammerdecrete vom 13. October d. J. 7. 41 55 herabgelangte Vorschrift wegen Behandlung obrigkeitlicher Protokolle in Hinsicht des Stempels wird hiemit zur allgemeinen Befolgung kund gemacht.

Wenn obrigkeitliche Protokolle bloß in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt aufgenommen werden, so sind diese Protokolle an und für sich zwar nicht stempelpflichtig. In so fern aber derley Protokolle die Stelle verbindlicher Urkunden zwischen Parttheyen, oder zwischen Obrigkeit und Parttheyen vertreten, die zum Beweise eines Anspruchs dienen, oder zur grundbücherlichen Amtshandlung bestimmt sind müssen entweder die Protokolle selbst, oder in Abschrift, oder im Auszuge mit jenem Stempel versehen seyn, welchen das Gesetz für jene Urkunde vorschreibt, deren Stelle das obrigkeitliche Protokoll vertritt.

Uebrigens hat es rücksichtlich der gerichtlich geschlossenen Vergleichs bey der Vorschrift des Stempelpatents vom 5. October 1802 §. 22. Litt. Q. unabänderlich zu verbleiben. Laibach am 12. November 1819.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Subalternatth.

Konkurs = Ausschreibung. (2)

Durch die erfolgte Resignation des Franz Debollak kömmt die Skriptorische Stelle bey der hierortigen Lyzeal = Bibliothek mit dem damit verbundenen Gehalte jährl. 400 fl. M. M. neuerdings zu besetzen.

Es haben daher alle jene Individuen, welche diese Dienststelle zu erhalten wünschen, ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende December d. J. anher zu überreichen, und sich über ihr Alter, ihren Stand, Geburtsort, sonst schon geleistete Dienste, und Sittlichkeit mit den erforderlichen Zeugnissen auszuweisen.

Vom k. k. myr. Subernium. Laibach am 19. November 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Subalternat. Sekretär.

**Konkurs • Ausschreibung zur Wiederbesetzung einer erledigten hierortigen Subernal-
Lausfnecbstelle. (2)**

Bei dieser Landesstelle ist der Dienstposten eines Subernal-Hausfnecchts in Erledigung gekommen, und zur Wiederbesetzung dieser Stelle, welche nebst der Leibeshonour mit einem jährlichen Gehalte von 180 fl. W. W. verbunden ist, der Konkurs-Termin bis Ende December d. J. festgesetzt worden.

Jene, welche sich zur gedachten Dienststelle, welche hinsichtlich der mit derselben verbundenen Verpflichtungen einen Mann von einem starken und gesunden Körperbau erfordert, fähig glauben, und sich um dieselbe zu bewerben gedenken, haben demnach ihre dießfälligen gehörig belegten Gesuche in der vorgeschriebenen Zeit bey dieser Landesstelle einzureichen, wobey nur noch bemerkt wird, daß vorzüglich auf jene Individuen der Bedacht werde genommen werden, welche sich nebst der vorerwähnten körperlichen Eigenschaft auszuweisen vermögen, daß sie des Lesens und Schreibens, und der fränkischen Sprache kundig sind.

Wou dem k. k. illhr. Landesgubernium. Laibach am 21. November 1819.

Wobeyk Mansuet v. Grabeneck,
k. k. Subernal-Sekretär.

Privilegium. (2)

Wir Franz der Erste etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Jonathan v. Thornton vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Strick- und Stücgarn-Erzeugungsmaschine, dann eine verbesserte Water-Twist-Maschine erfunden. Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als n. u. zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hiezu Unsern a. h. Schutz und ein ausrichtendes Privilegium auf mehrere nacheinander der folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allernützlichsten Gesuche des Jonathan v. Thornton zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Eessionaren ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Illyrien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem ausfertigen zu lassen, daß er

Erzeugungsmaschine, dann seiner verbesserten Water-Twist-Maschine und eine genaue Beschreibung ihrer Behandlungsart einlege, welche bey einem über die Nützlichkeit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen sey wird.

- 1. Das er selbst nach Ausgange dieser sechsjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich kund mache.
- 2. Das, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Strick- und Stücgarn-Erzeugungsmaschine oder seiner verbesserten Water-Twist-Maschine bereits bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.
- 3. Das, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey. Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während dieser sechs Jahre von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen,

Saltzen und Fylzen, in dem Erzhertzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthütern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Nürbern, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm Jede wann enthalten soll, die von ihm erfundene Strick- und Stäckzarns-Erzugungsmaschine, oder sich einer solchen Nachgeahmten zu bedienen, bey Verlust des betretene: Materiales und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Jonathans v. Thornthon verfallen seyn soll.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von 100 Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treten soll, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Jonathans v. Thornthon zufallen, und unmaßsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden soll.

Das wirnen Wir ernstlich.

Zur Urkunde dessen ic.

Wien den 31. März 1819.

Aufruf an die edlen Menschen & Freunde in Laibach. (3)

Zeitverhältnisse haben die Kräfte des hierortigen Armen-Instituts so sehr geschwächt, daß die bisher bestimmte Zusätze nicht mehr hinreichen, den Armen dieser Stadt die bis nun bemessene Unterstützung fortzusetzen, wenn nicht scharfere Maßregeln ergriffen werden, um den ausgewiesenen Bedarfsabgang des hiesigen Armen-Instituts von jährlichen 5407 fl. Metall-Wünze zu decken.

Durch die weise Sorgfalt Seiner unsern Herrn Landes-Chefs, Grafen v. Szeverds Sport Excellenz, sind daher die nöthigen Einleitungen zur Verbesserung und Feststellung der hiesigen Armen-Versorgung mit vorzüglicher Rücksicht auf jene Grundsätze getroffen worden, welche von Sr. Majestät dem höchstseligen Kaiser Joseph den Zweyten für das im Jahre 1784 unter der Benennung des Vereins aus Liebe des Nächsten eingeführte Armen-Institut festgesetzt worden sind, dessen Vortrefflichkeit sich durch Jahre bewährt hat. Der Zweck dieses wohlthätigen Vereins, dessen Erzielung sich auch das hiesige Armen-Institut zum Besetze machen wird, ist die ununterbrochene, auf die nothwendigsten Bedürfnisse berechnete Unterstützung wahrer und unverschuldeter Armuth, und die daraus hervorgehende Abschaffung des unthätigen Bettelunwesens. Fest, und streng wird man an diesen Grundsätzen halten, und ladet sohin Jedermann ein, dem die Erfüllung einer der schönsten Pflichten des Menschen — Liebe des Nächsten — heilig ist, der Gefühl für die Noth seiner Mitmenschen, und Eifer für gemeinnützige Anstalten hat, durch milde Beiträge die Erreichung des schönen Ziels zu befördern, und sich dem Verein aus Liebe des Nächsten anzuschließen. Die Beiträge zu dieser Anstalt werden in die Armenkasse auf zweyten Art einfließen, nämlich in Folge der Unterzeichnungen monatlicher oder vierteljähriger bestimmten Beträge, und durch die Sammlungen mittelst der Armenbüchsen. Die Wohlthätigkeit der Bewohner dieser Stadt, welche schon so oft mit edler Bereitwilligkeit die Hand zum Guten gebothen hat — läßt auch dießmahl mit Zuversicht hoffen, daß die für Laibach so wichtige Armen-Versorgungs-Anstalt hinlängliche, und dauernde Unterstützung finden werde.

Sobald selbe im Stande seyn wird, in Wirksamkeit zu treten, wird die Abschaffung und Hindanhaltung des Bettelunwesens durch einareisende Maßregeln bewirkt, die Einnahme an jene Armen, welche nach genauer Prüfung ihrer Verhältnisse als wahrhaft bedürftig erkannt worden sind, wohnentlich vertheilt, und über die Verwaltung und Verausgabung der eingestossenen Beiträge alle Vierteljahre öffentliche Rechnung gelegt werden.

Laibach am 12. November 1810.

Konkurs-Verhandlung des k. k. kaisersländischen Suberniums (2)

Da die Kreßingenteursstelle in Aquileja mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. in Besetzung gekommen ist, so wird hiemit bekräftigt gemacht, daß diejenigen, die dieselbe zu erlangen wünschen, bis 30. December k. J. ihre Gesuche bey dieser Landes-Beyrath etzwecken, und nebst eines unaussetzigen Konduits mit glaubwürdigen Ur-

funden sich ausweisen müssen, daß sie den Studienkurs der höheren Mathematik durchgeleget, und von der Hydraulik nicht nur theoretische Kenntnisse besitzen, sondern bereits Proben ihrer praktischen Kenntnisse im Wasserbaue abgelegt haben, und daß sie endlich nebst der italienischen auch die deutsche Sprache besitzen.

Triest am 29. October 1819.

Kreisämliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g. (2)

Mittels der hohen Sub. Verordnung vom 19. l. M. und Jahrs erließ die hohe Bewilligung über die an dem Savestrom bey der Ushernotischer Brücke dringend nöthige Wasserbauarbeiten mit der ferneren Weisung, daß die k. k. Landes-Oberbau-Direktion diese unverschiebliche Herstellung nach dem vorgelegten Plan, und der einseitigen buchhalterischen Berichtigung auf der Stelle Hand anlege, die Material-Beschaffung aber im Wege der öffentlichen Zeitbiethung bewirkt werde. Da zu diesen Edmänn Arbeiten 17,320 Fashimen, 34,640 Pfahle, 133 16 1/2 216 Cubic-Klafter Sand, dann 193 Stück 10' lange Wippen oder Würst, und zwar für das erste nur der halbe Theil der hier angeführten Materialien notwendig werden dürfte; so wird solches mit dem Besatze kund gemacht, daß die Versteigerung der Einlieferung dieser benötigten Materialien an die gedachte Landes Oberbaudirektion bey diesem k. k. Kreisamte am 4. des l. M. December Vormittags 9 Uhr Statt haben werde, wovon schon die Lieferungskünftigen Partheyen hiemit verständiget und zugleich beehrt werden, daß solche Partheyen, die dem Kreisamte ihren Vermögens-Berichtnissen nach nicht bekannt seyn möchten, zur Exitation nicht zugelassen werden, wenn sie nicht von ihren Bezirksoberkeiten das genügende Vermögens-Zertifikat beybringen.

Kreisamt Laibach am 24 November 1819.

Nemliche Verlautbarung.

Erledigte Bedienstungen. (1)

Es ist die Prov. Bezirksrichterstelle an der k. k. Kammeralherrschaft Welbes in Oberkrain, mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. E. M. freyer Wohnung und jährlichen 12 Me. De. Klafter harten Brennholz-Deputate, dann der Prov. Justizärzsposten an der k. k. Kammeralherrschaft Winkendorf gleichfalls in Oberkrain, womit eine Gratifikation jährlicher 500 fl. M. M. unentgeltliches Quartier, und 12 Me. De. Klafter jährlicher Holzpflanzung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche für diese Bedienstungen zu competiren gesonnen wären, werden demnach hiemit aufgefodert, ihre vollständig dokumentirten, vorzüglich aber mit den Zeugnissen über bestandene vorschriftmäßige Prüfungen, und über den Besitz der kroainerischen Sprache, dann über ihre bisherige Dienstleistung und Moralität belegten Besuche, bis 1. Jänner k. J. bey dieser k. k. Prov. Staatsgüter-Administration einzureichen, und sich darin bestimmt zu äußern, ob sie alternativ um beyde, oder um welche der obigen zwey Anstellungen ansuchen.

Von der k. k. Prov. Staatsgüter-Administration. Laibach den 26. Nov. 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

Vorladung der Franz Lusner'schen Verlassensansprüche. (1)

Alle, welche auf den Nachlaß des am 11. Sept. 1819 gestorbenen Franz Lusner, Gewerken in Eisnern Hauszahl 74, einen Anspruch aus welchem immer für einem Rechtskreunde zu machen vermögen, haben solchen bey der auf den 14. Dec. d. J. um 9 Uhr Vormittags angeordneten Tagssakung anzumelden und rechtsgeltend zu machen, widrigenfalls der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben elngeantwortet werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laibach am 26. November 1819.

K u n d m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Prinz Reuß Plauen 17. Inf. Regiments-Commando wird hiemit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit hoher Militär-Commando-Verordnung dd. 21. Novem

der d. Z. Zahl 3165 und 3186 das Wohngebäude No. 47 zu Löbzig bey Neustadt zum Gebrauche für militärische Badbedürftige eingerichtet wird, und die deshalb nöthigen Bauhöflichkeiten im Wege öffentlicher Versteigerung an den Mindestbieter überlassen werden.

Die öffentliche Exitation wird im Badhause zu Löbzig am 11. December 1819 von 9 Uhr des Morgens, bis 3 Uhr des Nachmittags abgehalten werden. Zum ersten Ausrufe wird das maximum mit 1234 fl. 17 2/8 fr., als der, von der k. k. Innerösterreichischen Genie- und Districts-Fortifikations-Direktion ausgemessene Kostensberschlag angenommen.

Die von hohen Orten festgesetzten Bedingungen für den Mindestbieter und Ersteher sind folgende:

1ten. Gleich nach bewirkter kontraktmäßiger, vom Regiments-Commando als zweckmäßig und dauerhaft befundener Herstellung erhält der Unternehmer zwei Dritttheile des kontrahirten Betrages, das dritte Drittel wird ihm erst dann ausbezahlt werden, wenn die Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues von einem k. k. Ingenieur-Officier anerkannt und bestätigt wird.

2ten. Der Ersteher muß zur Sicherstellung des Arariums eine dem genannten Betrage angemessene Sicherheit in legalen Urkunden auf Häuser, Gebäude, oder sonstige Realitäten, oder aber im Baaren leisten.

3ten. Die Herstellung der Bauhöflichkeiten muß hergestellt bescheiniget werden, daß das Wohnhaus längstens bis Ende März 1820, ohne Nachtheil für die Gesundheit der badenden Soldaten bezogen werden könne.

4ten. Unterliegt das Exitationsprotokoll der hohen Genehmigung, der Ersteher tritt nichts desto weniger von der Ausfertigung desselben in die volle Verbindlichkeit.

5ten. Spätere Anträge werden nicht angenommen, und daher dem Mindestbieter die Herstellung des Wohnhauses No. 47 in Löbzig salva ratificatione zuerkannt.

Ubrigens können der Bau-Plan, Vorausmaß und Uebersicht von Jedermann zum voraus eingesehen werden, und zwar bis zum 6. December einschließlic in der Regimentsadjutantur hier in Laibach Haus No. 155, vom 9. December aber beim Stations-Commando zu Neustadt im Posthause. Laibach am 26. November 1819.

N a c h r i c h t. (2)

Endesunterzeichneter empfiehlt sich einem verehrungswürdigen Publikum mit wohlfeilen neuen trocknen Fischöl von Fund 13 kr., Kunzfisch 14 kr., neue Zandische Weinberl. 14 kr., feine Zimeden 12 kr., Mandeln 26 kr., und gutes Baumöl 28 kr., nebst echten Jamaika-Rhum die Maß 2 1/2 fl. und alle Farben-Waaren, ganz ergebenst.

Laibach am 25. November 1819.

Johann Carl Dypik.

Abschaffung eines Schuldbriefs. (3)

Von dem Bezirksgerichte Winkendorf Nr. 70 über Ursachen des Nathias Per von Salmsberg, als Besitzer des Franz Kollatzischen insgemein Eibrichen Manerhofes zu Stein, bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den vorg. hlich in Verlast gerathenen, von Franz Kollatz, vulgo Eibrich, an die Eheleute Michael und Maria Anna Wollisch über 140 fl. ausgestellten Schuldbrief Nr. 22. April et intabl. 27. May 1778 aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspuch zu machen vermögen, diesen binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte gerichtlich geltend zu machen haben, als widrigens nach Verlaufe dieser Amortisationsfrist das darauf best. dliche Intabulations- Certificat vom 23. May 1778 auf ferneres Anlangen des Vitistellers ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Winkendorf am 19. May 1819.

Zimmer zu vergeben. (2)

Es ist ein sehr schönes Zimmer in der Stadt mit der Aussicht auf den Platz sammt Einrichtung für eine ledige Person zu vergeben; das Nähere ist im Rundschäfts-Comptoir zu erfahren.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen:

Versteigerung - Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Rudejch, Inhaber der Herrschaft Neisnig, wider Ignaz Barraga, Inhaber des Gutes Wildenegg, wegen schuldigen 2000 fl. sammt Zinsen und Kosten in die executive Feilbiethung des dem Ignaz Barraga eigenthümlichen, im Bezirke Egg bey Podobetsch, Pfarr Moraitsch gelegenen, auf 39,635 fl. 19 kr. gerichtlich geschätzten Gutes Wildenegg gemilliget, und zu diesem Ende die Feilbiethungs-Tagsetzung auf den 31. Jänner, 27. März und 29. May k. J. 1820, jederzeit Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung nicht um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden würde. Die Schätzung und die Licitationbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden.

Lajbach den 29. October 1819.

Amortisations - Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Florian Webers fürstlich Auersperg'schen Rathes bekannt gemacht, daß alle jene auf nachfolgende angeblich in Verlust gerathene aerarial Obligationen als: Pfarrkirche Unserer Lieben Frauen zu Paafs aerar. ord. Nro. 1149 1ten Februar 1788 100 fl., Filialkirche St. Martin zu Polsert in der Pfarr Paafs aerar. ord. Nro. 1150 1ten Februar 1788 50 fl., Filialkirche St. Lorenzi zu Gradigne in der Pfarr Paafs aerar. ord. Nro. 1151 1ten Febr. 1788 200 fl., Pfarrkirche St. Sylvester zu Susgneviza aerar. ord. Nro. 1152 1ten Februar 1788 50 fl., Filialkirche St. Georgi zu Littai in der Pfarr Susgneviza aerar. ord. Nro. 1153 1ten Februar 1788 50 fl., Pfarrkirche St. Spiritus zu Villanova aerar. ord. Nro. 1154 1ten Februar 1788 50 fl., Filialkirche St. Quirin zu Jessenovig in der Pfarr Villanova aerar. ord. Nro. 1155 1ten Februar 1788 400 fl., Filialkirche heil. Kreuz zu Malla Crasna in der Pfarr Villanova aerar. ord. Nro. 1156 1te Febr. 1788, 100 fl., Pfarrkirche heil. Dreysaltigkeit zu Zeppich aerar. ord. Nro. 1157 1ten Februar 1788 50 fl., Filialkirche St. Michael zu Grobnico in der Pfarr Zeppich aerar. ord. Nro. 1158 1ten Februar 1788 50 fl., Zeppich Pfarrkirche der heil. Dreysaltigkeit unter der Herrschaft Wachsenstein aerar. ord. Nro. 1685 1ten August 1788, 300 fl., Pfarrkirche des heil. Geistes zu Villanova aerar. ord. Nro. 2167, 1ten August 1789, 50 fl., Tochterkirche des heil. Quirin zu Jessenovig in der Pfarr Villanova aerar. ord. Nro. 2168, 1ten August 1789 50 fl., Pfarrkirche St. Trinitatis zu Zeppich aerar. ord. Nro. 2301, 1ten Februar 1790, 100 fl., Filialkirche St. Michael zu Grobnico in der Pfarr Cherbune aerar. ord. Nro. 2302 1ten Februar 1790 100 fl., Filialkirche St. Quirin zu Jessenovig in der Pfarr Villanova aerar. ord. Nro. 2300, 1ten Februar 1790 50 fl., alle a 3 1/2 Procent, Filialkirche St. Quirin zu Jessenovig in der Pfarr Villanova aerar. ord. Nro. 1226, 1ten August 1787 550 fl., Filialkirche St. Michael zu Grobnico in der Pfarr Cherbune aerar. ord. Nro. 1412 1ten August 1787 500 fl., Pfarrkirche St. Sylvester zu Susgneviza aerar. ord. Nro. 1423 1ten August 1787 450 fl., Filialkirche St. Georg zu Littai in der Pfarr Susgneviza aerar. ord. Nro. 1424 1ten August 1787 150 fl., Pfarrkirche heil. Geist zu Villanova aerar. ord. Nro. 1425, 1ten August 1787, 50 fl., Filialkirche zu Malla Crasca in der Pfarr Cosgliaco aerar. ord. Nro. 1427 1ten August 1787, 150 fl., Pfarrkirche der heil. Dreysaltigkeit zu Zeppich aerar. ord. Nro. 1428 1ten August 1787. 250 fl., Filialkirche St. Michael zu Grobnico aerar. ord. Nro. 3460, 1ten November 1794, 150 fl., Pfarrkirche St. Sylvester zu Susgneviza aerar. ord. Nro. 3461, 1ten November 1794, 150 fl., Filialkirche St. Georg zu Littai aerar. ord. Nro. 3462, 1ten November 1794, 50 fl., Filialkirche St. Quirin zu Jessenovig aerar. ord. Nro. 3463, 1ten November 1794, 250 fl., Filialkirche St. Crucis zu Malla

(Zur Beilage Nro. 96.)

Crasca aerar. ord. No. 3464, 1ten November 1794, 50 fl., Pfarrkirche St. Trinitatis zu Zeppich aerar. ord. No. 3465 1ten November 1794, 150 fl., Pfarrkirche u. L. S. zu Paafs aerar. ordin. No. 3466, 1ten November 1794, 50 fl., Pfarrikirche St. Lorenz zu Gradigne aerar. ord. No. 3467, 1ten November 1794, 50 fl., Pfarrkirche St. Spiritus zu Villanova aerar. ord. No. 3468, 1ten November 1794, 50 fl. alle a 4 Procent, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen Ein Jahr, Sechs Wochen, Drey Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, als im widrigen nach Verlauff dieser Frist obgedachte Obligationen über ferneres Anlangen des Vorkesslers ohne weiters für Null, nichtig, und kraftlos erklärt, und in die Aufserrißung neuer Schuldscheine gerichtlich gewilliget werden würde.
Laibach den 16ten April 1819.

Öffentliche Verlautbarung.

Von dem k. k. Landes-Münz-Probier-Amt wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß demselben die Verschleiß-Niederlage aller k. k. Mariazeller Eisen-Guß- und Kunstguß-Artikel einverleibt worden sey. Nachdem nun Dasselbe mit einem hinlänglichen Waarenlager an Gewichten, Defen, Sparherdplatten Kochgeschirren aller Art, Kesseln, Stabschuhen etc., so wie an Kunstartikeln, als Leuchtern, Lichtschertassen, Messerrasteln, Salz- und Eyerfäßchen, Uhrpostamenten, Basen, Kreuzigten Schachspielen, k. k. Adlern, verschiedenen heiligen und andern Medaillen u. s. w. versehen, und alle diese Eisen-Gattungen und Kunst-erzeugnisse sowohl der Reinheit, als auch der vorzüglich guten Qualität wegen besonders anempfehlen kann, giebt es zugleich die Versicherung, alle was immer Nahmen habende Bestellungen nach Mustern oder Zeichnungen in möglichster Kürze und den billigsten Preisen zur vollkommenen Zufriedenheit der Hrn. Abnehmer zu liefern.

Laibach am 18ten November 1819.

Albert Hölbling,
k. k. Landes-Münz-Probierer.

Vermischte Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der zu Neustadt vereinigten Staatsherrschaften wird bekannt gemacht: es sey in der Executionssache des Anton Pflig als Johann Wittingerischen Verlassenschaft-Kurator gegen Anton Jäger wegen schuldigen 50 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Veräußerung des mit Pfandrecht belegten auf 70 fl. gerichtlich geschätzten auf der obern Lend bei Neustadt befindlichen Garten gewilliget, und sind diezu drei Feilbietungstagssetzungen und zwar die erste auf den 22. Dezember 1819, die zweite auf den 22. Jänner und die dritte auf den 22. Februar 1820 jedesmal Vormittag von 9 — 12 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachter Garten bei der ersten oder zweiten Versteigerung um den erhobenen Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, solcher bei der dritten auch unter demselben käuflich hindann gegeben werden wird, wozu die Kaufsüchtbare hiedurch eingeladen sind.

Neustadt am 22. November 1819.

Versteigerung einer Hube sammt Zugehör zu Unterfermig. (1)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelfärten wird allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Laurentz Kalinscheg wider Johann Gallioth wegen schuldigen 360 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executiv Feilbietung der dem letztern gehörigen, zu Unterfermig gelegenen, unter No. 485 hieser jinzbaren, aus 19 Aeckern, 7 Waldungen, 1 Hutweide, 1 Garten, dann dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude nebst einer Inwohnerkuche bestehenden ganzen Kaufrechtshube und ihres Zugehörs, als Wagerüstung,

Vieh, Getreid, und Futtervorrath, im Schätzungsbetrage von 1119 fl. 45 kr. gemilliget, und zur Abhaltung derselben der erste Termin auf den 24. December 1819, der zweyte auf den 22. Jänner und der dritte auf den 26. Februar 1820, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Unterferdis in dem Hause des dortigen Gemeinrichters mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß benannte Hube sammt Zugehör wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter derselben hindangegeben werden würde, wozu die Kauflustigen, und besonders die intabulirten Eldubiger zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Wischfäden am 13. November 1819.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist auf Ansuchen des Johann Peterlin, Verwalters der Thomas Schwemsthen Konkursmasse die Feilbietung der noch vorhandenen in Oberjorsche liegenden Gayrealitäten, nämlich der vier Staatsherrschaft Wischfetten sub Urb. No. 589 dienstbaren, gerichtlich auf 1227 fl. 40 kr. geschätzten 34 Hube, und des der Herrschaft Kreuz sub Urb. No. 122 unterthänigen, gerichtlich auf 80 fl. geschätzte Gemeinwiesenanteils Part bewilliget, und zur Vornahme derselben zwey Tagsakungen, auf den 22. November und 23. December 1819, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten, weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung wenigstens um die Schätzung angebracht werden können, selbe bis nach verfaßter Klassifikation und angetragenen Vorrechte aufbehalten würden.

Die Schätzung und die Lizitationsbedingnisse können vorläufig in der dießortigen Gerichtskanzley eingesehen werden.

Kreuz am 11. October 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der zu Neustadt vereinigten Staatsherrschaften als vom hohen Stadt- und Landrechte delegirten Instanz wird hienit bekannt gemacht: es sey in der Executionssache des Herrn Dr. Johann Zweier gegen Herrn Andreas Obresa, Inhaber der Herrschaft Hopfenbach, wegen noch schuldigen 182 fl. 15 kr. o. s. o. zur Beräufserung der unterm 9. July d. J. a pr. 5 fl. gerichtlich geschätzten 40 österr. Eimer Wein der 18. November, dann der 2. und 16. Dezember 1819 jedesmal Vormittag von 9 — 12 Uhr zu Hopfenbach gegen sogleich baare Bezahlung mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn selbe bei der ersten oder zweyten Versteigerung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter denselben käuflich hindann gegeben werden, wozu die Kaufstehhaber hiedurch eingeladen sind.

Neustadt am 4. November 1819.

Anmerkung. Bei der ersten Versteigerung ist kein Kauflustiger erschienen.

Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird hienit allgemein bekannt gemacht: es seye auf Ansuchen des Herrn Dr. Hermann als Curator des Primus Pogatschnigg'schen Verlasses zu Krainburg in die öffentliche Feilbietung verschiedener zu diesem Verlasse gehörigen theils verfertigter, theils unverfertigter Kirchnerwaaren gegen sofeleich baare Bezahlung gemilliget, und hiezu die Feilbietungstagsakung auf den 6. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr im Hause sub No. 137 zu Krainburg angeordnet worden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen hienit eingeladen werden.

Von dem Bez. Gerichte Kieselstein zu Krainburg am 22. November 1819.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hienit kund gethan, daß über Ansuchen des Hrn. Dr. Joh. Zweier die den Eheleuten Jakob und Maria Peterlin zu Traita nächst St. Weit ob Laibach gebührenden, wegen schuldigen 220 fl. M. M. e. s. o. gerichtlich geschätzten

Fabenisse, nemlich 2 Pferde, 1 Deichselwagen und Getraibborrath uebst Heu und Stroh, dann Wein, am 7. dann am 21. Dezember l. J. und am 11. Jänner des Jahres 1820 jeberzeit Vormittags 10 Uhr im Hause der obigen Eheleute im Crufationswege nach Vorschrift S. 326 G. D. feilgebothen werden

Bezirksgericht der bischoflichen Herrschaft Ebrtsbach am 17. Nov. 1819.

Die Gebrüder Nospini aus Grätz,

empfehlen sich diesen Markt dem hochschätzbarsten Publikum mit einer bedeutenden Auswahl von allen Gattungen Porzellain so wohl in ganzen Speis- und Kaffeeservicen, als auch in einzelnen Stücken, sehr schönen Schalen und gemahlten Gläsern, Spiegeln von aller Gattung, Prongluster, Lampen für Billard, für Gesellschaften, und Studierlampen, selbst füllende Zündmaschinen, Barometer, und Thermometer, feine Reißzeuge, einzelne Handzirkeln, gefaste feine Augengläser, Lounetten und Perspective, Spiritus-, Wein- und Laugenwagen von Silber, Messing, und Glas, Schattenspiele, Kaffeemaschinen von allen Gattungen, Billardballen, Kasirbüchsen, chemische Feuerzeuge sammt Hölzgel, feines echtes Köllnerwasser, Laternen, Nähfisse, fein lackirte Kaffeetazen und Kaffeemühlen neuester Art, u. dergl. mehr.

Selbe nehmen auf alle diese und ähnliche Gegenstände, als auch auf alle Gattungen physische, optische und mathematische Instrumente, als: Meßtische, Compasse zc. Bestellungen an, und versichern schnelle Bedienung, und die billigsten Preise.

Ihr Verkaufsort hier ist in einer gemauerten Hütte gegen der Schießstark-Gasse.

Auch sind bei selben Loose auf das Theater an der Wien, und Großdicau zu haben.

Feilblethung - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ebrtsbach wird hienit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Marjo Schackel von Dobroja, als Esquire des

Mattheus Brill von St. Welt, wegen schuldigen 433 fl. 4 3/4 kr. W. M. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der dem Beklagten Franz und Barbara Fautschitsch zu Dreihouza gehörigen, und auf 500 fl. W. M. geschätzten Realitäten = Acker, nach Vertam pod Snoschetjo per poti na Gmainzi, Acker nach potjo oder nach Klanzam und Weingarten sammt Orbnauß ú te duleni Oreihovi Dragi genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich der erste für den 22. December d. J., der zweyte für den 24. Jänner und der dritte für den 25. Februar k. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Dorfe Dreihouza mit dem Besaysge bestimmt worden, daß, wenn die gedachten Realitäten bey dem ersten und zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; so werden die Kauflustigen mit dem hiebey zu erscheinen vorgeladen, daß die dießfälligen Liquidationsbedingnisse in dieser Amtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 5. November 1819.

K u n d m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Anton Loustin von Reifnitz, gegen Joseph Escherne von Koffern, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 23. May 1817 schuldigen 301 fl. 47 1/4 kr. W. M. sammt Interessen und Executionskosten in die Feilbietung der gegnerischen mit Pfandrecht belegten und gerichtlich auf 400 fl. geschätzten, diesem Herzogthume unter der Meerk. Zahl 50 dienstharen 1/4 Urbarshube im Dorfe Koffern, und des gesammten Mobilargutes gewilliget, sofort zu diesem Ende 3 Termine, nämlich der 13. November und 13. December k. J., dann der 13. Jänner k. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Besaysge bestimmt worden sey, daß, wenn benannte Realität oder die Mobilien weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würden. Hiezu werden Kauflustige zu erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zahlungsbedingnisse hierorts täglich eingesehen, oder abschriftlich behoben werden können.

Gottschee am 21. October 1819.

Anmerkung. Von der ersten Versteigerungstagung ist kein Kaufwilliger erschienen.

Verrufungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Ignaz Rotter von Oberlaibach am Einberufung und schijnige Todeserklärung seines bey dem illyrischen Regimente gewesen, und wahrscheinlich in der Schlacht vor Chraschora in Rußland am 13. November 1812 gebliebenen Sohnes Joseph Rotter, gebetten. Da man nun zum Kurator desselben den Herrn Doctor Maximilian Wurzach, Hof- und Gerichtsadvocaten zu Laibach aufgestellt hat, so wird dieses dem Joseph Rotter hiemit bekannt gemacht, und er mit dem Besaysge vorgeladen, daß, im Falle er binnen einem Jahre nicht erscheint, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 6. November 1819.

Versteigerungs - Edikt.

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Treffen wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Gutz von Treffen, in die Feilbietung der zur Anton Wregarischen Verlassenschaft von Treffen gehörigen, auf 136 fl. 33 kr. gerichtlich geschätzten zwey Weingarten sammt An- und Zugehör in Langenacker, wegen laut Urtheil vom 4. Juny 1819 behaupteten 142 fl. 44 1/2 kr. nebst Super expensen im Wege der Execution bewilliget worden.

Hiezu sind drey Termine, und zwar der erste auf den 15. December 1819, der zweyte auf den 18. Jänner und der dritte auf den 18. Februar 1820 im Orte Langenacker mit

dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese beiden Weingärten sammt An- und Zugehör weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Bez. Gericht Treffen den 17. November 1819.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reisknig wird bekannt gemacht, daß zur Erhebung des Passiv- und Activo Vermögens nachstehender Personen die Tagsetzungen auf folgende Tage bestimmt sind, als:

Am 15. December 1819 nach dem sel.	Anton Bartol. von Fried,	do.	Anton Bessel von Traunitz,
— do.	do.	do.	Andre Rossan von Schignowitz,
— 16. December	do.	do.	Johann Ambroschitsch von Weiskersdorf,
— do.	do.	do.	Michael Kouschin von Weiskersdorf,
— do.	do.	do.	Andre Tark von Slattenek,
— 17. December	do.	do.	Franz Namor von Reisknig,
— do.	do.	do.	Matthias Warschnit von Großschüttsch,
— do.	do.	do.	Matthias Kofchar von Kofcharje,
— do.	do.	do.	Johann Sturpiza von Soderischig,
— 18. December	do.	do.	Matthias Swidija von Sadule,
— do.	do.	do.	Jakob Sedulnik von Sadulle.

Daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an genannte Verlassenschaften einen Anspruch zu machen gedenken, oder deren Erblassern etwas schulden, an obersagten Tage ihre deren Ansprüche, oder zu versprechenden Beträge sogleich gemeldet anmelden haben, als sonst die schuldigen Beträge sogleich gezwungen eingeklagt, die Verlassenschaften gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würden.

Zum Bezirksgerichte Reisknig den 19. November 1819.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg in Innerkrain, Adelsberger Kreises, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Ignaz Moditsch väterlich Georg Moditsch'schen Verlassenschaftnehmer aus Reudorf, in die öffentliche Feilbietung der dem Georg Fritsch gehörigen, zu Hittelun in der Pfarre Oblak liegenden, der Herrschaft Mablitz'ger dienssbacen und gerichtlich auf 450 fl. geschätzten einviertel Bauerschube mit An- und Zugehör, sammt einigen auf 110 fl. geschätzten fahrenden Vermögen, wegen schuldigen, durch Urtheil vom 31. October v. J. bestätiget mit hoher Appellationsverordnung dd. 2. et intimato 21. May d. J. behaupteten 126 fl. 2. 1/2 kr. W. M. c. s. c. im Executionswege gewilliger worden. Da nun hierzu drey Versteigerungstermine, und zwar für den ersten der 20. December d. J. für den zweyten der 20. Jänner und für den dritten der 21. Februar k. J. 1820 mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieser 1/4 Hubgrund und das fahrende Vermögen weder bey dem ersten noch zweyten Termine an Mann gebracht werden könnte, er, so wie das fahrende Vermögen bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; so haben die Kaufsustigen an den ersigedachten Tagen früh um 9 Uhr im Orte der Realität zu erscheinen, die Licitationsbedingungen aber auf dastiger Gerichtsstube inmittelft einzusehen.

Bezirksgericht Schneeberg den 12. November 1819.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Nazario Suban von Haidenschaft Executionswerters in seiner Rechtsache, wider Anton Brautina von Ustka, wegen schuldigen 133 fl. 44 1/4 kr. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der in die Pfändung genommenen, auf 146 fl. 15 kr. geschätzten beweglichen Güter gegen gleich baare Bezahlung gewilliget, und dazu drey Termine, nämlich der erste am 9. December, der zweyte am 10. und der dritte am 25. Jänner k. J. mit dem Besatze bestimmt worden seye, daß,

wenn diese Gegenstände weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Dessen die Kauflustigen mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die Feilbietungen im Hause des erequirierten Anton Brattina in Ufla jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr werden abgehalten werden.

Bezirksgericht Wipbach am 6. November 1819.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Kobben von Planina, wegen schuldigen 128 fl. 28 kr. c. s. c. die öffentliche Feilbietung der dem Beklagten Anton Ulfmor in Oberfeld gehörigen, und auf 280 fl. M. R. geschätzten Realitäten Wäfer sa Brithain, Hansgarten, Vert per Hischl genannt, dann das Haus in Oberfeld sub Conscr. No. 42 sammt An- und Zugehör im Wege der Execution genehmigt worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich der erste für den 28. d. M. December, der zweyte für den 21. Jänner und der dritte für den 27. Februar k. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Dorfe Oberfeld mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachten Realitäten bey dem ersten und zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; so werden die Kauflustigen hiezu mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen, daß die dießfälligen Exaltationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 11. November 1819.

Feilbietungs - Edikt. (a)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Kobben von Planina, wegen schuldigen 292 fl. 30 kr. M. R. c. s. c. die öffentliche Feilbietung der dem Beklagten Mathias Jarlau von Planina gehörigen, und auf 140 fl. M. R. geschätzten drey Wiesen u Porezhak oder Vertetina genannt, im Wege der Execution bewilligt worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der erste für den 21. December d. J., der zweyte für den 24. Jänner und der dritte für den 25. Februar k. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Dorfe Planina mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachten Realitäten bey dem ersten und zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; so werden die Kauflustigen mit dem Besatze dabey zu erscheinen vorgeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse in dieser Amtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach den 23. October 1819.

Abtaffung eines Ehevertrags. (3)

Von dem Bezirksgerichte Winkendorf wird über Ansuchen des Mathias Peter von Salmburg, als Besizer des Franz Kastenpischen, insgemein Störtschen Wayerhofes zu Stein bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus dem angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Franz Kastenpisch, vulgo Stör von Stein und seiner Ehewirthin Franziska Barbara, unterm 28. Jänner 1774 errichteten, und unterm 12. July 1775 intabulirten Ehevertrage aus Was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen verweinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte sogewiß geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verkauf dieser gefestigten Reiff das auf dem benannten Ehevertrage dd. 28. Jänner 1774 befindliche Intabulations - Certificat dd. 12. July 1775 auf ferneres Halsangen des Vorkessers ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Winkendorf am 19. May 1819.

Unkündigung
auf den für künftiges Jahr das erste Mal erscheinenden
Kalender

für alle
Religionsgesellschaften

des
Königreichs Tyrol
auf das Schaltjahr

1820

und die Polhöhe der Hauptstadt Laibach berechnet

von
Professor Frank,

8 Bogen stark, broschirt 45 kr., in weisem Deckel 50 kr.

Zu haben bey dem Unterzeichneten, in der Buchhandlung des Herrn Heinrich Korn, in der
Papierhandlung des Herrn Heinrich Hohn, und bey den hiesigen Buchbindern.

Es gehört mit zur Cultur eines Landes, einen eigenen, auf die Polhöhe der Haupt-
stadt des elben berechneten Kalender zu haben; diesem von jeher schon gefühlten Bedürf-
nisse abzuhelfen, war mein stetes Bestreben, und es gelang mir endlich meinen Wunsch
realisiren zu können. Herr Professor Frank übernahm die Bearbeitung desselben. Als
erster Versuch mußte ich freylich mehr das Nützliche als Angenehme berücksichtigen,
indessen wird mich dieser Versuch belehren, ob ich künftiges Jahr mehr wagen dürfte.

Bei Bearbeitung desselben nahm der Herr Verfasser sein Hauptaugenmerk auf
den Geschäftsmann und den Liebhaber der Himmelsbeobachtungen: für Erstere sind alle
in Europa üblichen Kalenderformen aller Nationen und alle Tabellen für Münzen,
Skalen, Stempeltaren, Postanzeigen &c. &c., er wird also darin nichts Wesentliches
vermissen, was er in den großen Kalendern zu finden gewohnt war; Letzterer findet
bey jedem Monate nebst allen astronomischen Angaben auch eine sehr sáßliche und leicht-
gelesene Anweisung zur Astrognosie oder Sternkenntniß: er wird mittels selber in Stand
gesezt, die Sternbilder und Sterne derselben ohne mündlichen Unterricht eines Hin-
melkundigen sich ganz allein eigen zu machen, wenn er nur die 4 Hauptazenden Ost,
Süd, West und Nord beyláufig kennt. Außerdem berechnete der Herr Verfasser noch
eigens eine Tabelle, welche das Wissenswerteste aus der Sphárik für diese Haupt-
stadt enthält.

Für den Geschäftsmann also hat dieser Kalender allgemeine Brauchbarkeit nicht
nur im ganzen Königreiche Tyrolen, sondern auch in allen daselbe umgebenden König-
reichen und Provinzen, für den Liebhaber der Himmelskunde aber sind die kleinen Ab-
änderungen, welche von der veränderten Länge und Breite eines Ortes herrühren, ob-
nehmlich von keinem großen Belange.

Jana; Aloys Edler v. Kleinmayr,
Verleger.

Versteigerungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit bekannt gemacht, daß
auf Anlangen des Bartholomäus Premern von St. Veit, in die öffentliche executive Versteige-
rung des dem Schulbner Stephan Premern aus Duple eigenthümlich gehörigen Wohnhauses
samt An- und Zugehör, des Ackers Konk, und Ackers per Potoki, alles in der Gemein-
de Oberfeld gelegen, wegen schuldigen 68 fl. c. s. c. gewilliget worden sey, und nachdem des
zur dritten und letzten Versteigerung ohne Kauflustigen verstrichen ist, so ist
dieser Amtskanzley der Tag mit dem Beysatze bestimmt worden, daß diese auf 263 fl. ge-
richtlich abgeschätzten Realitäten in dem Falle, daß selbe um die Scházung, oder darüber
nicht an Mann gebracht werden könnten, auch unter der Scházung hindangegeben werden.
Bezirksgericht Wipbach am 2. November 1819.